

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e.V.

§ 1 Name/ Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wird den Namen Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e.V. führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine selbstständige, von Parteien und Konfessionen unabhängige, im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wirkende Organisation, die gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG): Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e.V. positioniert sich gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Zweck des Vereins ist die Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung der Kriminalprävention (gemäß AO §52). Der wirkungsvolle Schutz der Bevölkerung vor sexualisierter Gewalt und den daraus resultierenden Folgen stehen im Fokus der Arbeit. Betroffene und deren Angehörige sollen Solidarität und eine adäquate Unterstützung bei der Aufarbeitung des erlittenen Leids erfahren, Sekundärviktimisierungen sollen weitestgehend vermieden werden und Fachkräfte sollen die dafür notwendige Handlungssicherheit und Unterstützung erhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Initiierung und fachliche Begleitung des Zusammenschlusses von Fachkräften und Projekten, die sich schwerpunktmäßig auf den Ebenen der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt engagieren, mittels Fortbildungen, Fachtagen und Netzwerkarbeit, mit dem Ziel regionale und überregionale Unterstützungsnetzwerke und Hilfestrukturen auf- und auszubauen.
 2. Bildungs- und Beratungsarbeit für haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte im Themenfeld sexualisierte Gewalt, die mit von sexualisierter Gewalt bedrohten und betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten, sowohl in koedukativen Zusammenhängen sowie für andere Beteiligte und Interessierte am

Themenkomplex sexualisierte Gewalt, mit dem Ziel die Unterstützungs-, Präventions- und Beratungsangebote zu fördern und zu verbessern.

3. Die Interessenvertretung von Menschen, die von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind sowie von deren Angehörigen und Unterstützer*Innen gegenüber Politik, Gesetzgebung, Verwaltung, u.a. durch Gremien und Lobbyarbeit, mit dem Ziel deren Anliegen und Interessen sichtbar zu machen.
4. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch Kampagnen, Stellungnahmen und Forderungspapiere, zur Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und Sensibilisierung zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt.
5. Durchführung von Modell-, Evaluations- und Forschungsvorhaben, die sich dem Thema sexualisierte Gewalt widmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins können sein:

- volljährige natürliche Personen,
- juristische Personen
- sowie einzelne Teilprojekte juristischer Personen,

welche die Ziele des Vereines unterstützen, die Satzung anerkennen und den

Mitgliedsbeitrag zahlen. Juristische Personen benennen eine ständige Vertretung zur aktiven Mitarbeit im Verein, mit inhaltlich-fachlicher Entscheidungsbefugnis. Beantragen Teilprojekte juristischer Personen die Mitgliedschaft im LAG SGPI e.V., sind nur diese Mitglied. Ständige Vertretung zur aktiven Mitarbeit sowie mit Stimmberechtigung können nur Mitarbeitende dieses Teilprojektes sein.

(3) Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können beratend wirksam werden.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Der Jahresbeitrag soll jährlich gezahlt werden. Über die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie des Fördermitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Genauerer regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung, dem Ausschluss, dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der Mitgliederorganisation. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt bzw. schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge laut §4 im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist der Austritt schriftlich mitzuteilen, bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht des Mitglieds. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (gem. § 32 BGB)
- der Vorstand

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem*der Protokollführer*In und von mindestens einem Vorstand zu unterschreiben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, von denen ein Vorstand das Amt des*der Schatzmeister*In innehat. Es erfolgt Personenwahl. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahlhandlung und endet mit der Entlastung.

(5) Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung entlastet oder abberufen werden oder aus persönlichen Gründen das Amt niederlegen. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein weiteres ordentliches Mitglied des Vereines bis zur Wahl des*der Nachfolger*In durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Vereinsaufgaben besondere Vertreter*Innen gemäß § 30 BGB bestellen.

(7) Hauptamtlich Mitarbeitende können Mitglied des Vereins sein, sollten aber nicht im Vorstand mitwirken.

(8) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele die Bildung von Fach- und Arbeitsgruppen sowie anderer Vereinsgremien beschließen sowie einen Fachbeirat berufen.

(9) Weitere Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sowie Ergänzungen zum Wahlverfahren können in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Erstellung einer Vereinsordnung beschließen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder elektronischer Zustellung mit Lesebestätigung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht umsetzbar, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich

nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(5) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die tagesaktuell in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag werden sie geheim durchgeführt. Ein Mitglied kann sich selbst und eine juristische Person gleichzeitig vertreten. Das persönliche Stimmrecht kann bei Abwesenheit schriftlich wahrgenommen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Weitere Regelungen zu Beschlussfassungen und zu Wahlverfahren können in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern

nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidator*In, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Bellis e.V. (Bornaische Straße 18, 04277 Leipzig), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am 2.7.2022 und per Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 10.09.2025